

Statuten der Genossenschaft Alterszentrum Weinfelden

1. Titel, Sitz und Zweck
§ 1 Unter dem Namen "Genossenschaft Alterszentrum Weinfelden" besteht mit Sitz in Weinfelden eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
§ 2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie bezweckt in gemeinnütziger Weise: a) Den Betrieb eines regionalen Alterszentrums für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Weinfelden, Märstetten, Amlikon-Bissegg, Berg, Bürglen und Bussnang. Bestehen freie Kapazitäten, können auch Personen aus anderen Gemeinden und Regionen aufgenommen werden. b) Vermietung von altersgerechten Wohnungen mit der Möglichkeit, Dienstleistungen vom Alterszentrum zu beziehen. Über die Erfüllung weiterer Aufgaben entscheidet die Generalversammlung.
2. Mietzinse und Pflegekosten
§ 3 Die Mietzinse und Taxen sind grundsätzlich so festzulegen, dass diese ausreichen, a) für die Bezahlung der Hypotheken- und Darlehenszinsen; b) zur Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für einen guten, zeitgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlich sind und um ein zeitgemässer und attraktiver Arbeitgeber sein zu können; c) zur Vornahme angemessener Abschreibungen und zur Aufnung der Reserven und allfälliger Fonds.
3. Mitgliedschaft
§ 4 Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Übernahme mindestens eines Anteilscheines.
§ 5 Die Übertragung oder Abtretung von Anteilscheinen ist der Geschäftsführung schriftlich zu melden.
§ 6 Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Den Abgewiesenen oder Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsrates Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs.
§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Genossenschafters. Bei juristischen Personen erlischt sie überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
§ 8 Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
§ 9 Beim Ableben eines Mitglieds der Genossenschaft werden die Erben ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft. Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht einigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.
§ 10 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile ausgeschiedener Mitglieder erfolgt auf Ende des zweiten, dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden, Geschäftsjahres.

<p>Die vorzeitige Rückzahlung mit Bewilligung der Geschäftsführung bleibt vorbehalten.</p> <p>Dem Mitglied der Genossenschaft oder deren Erben werden die Anteilscheine zum bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres, unter Ausschluss der Reserven und Fonds, höchstens aber zum Nennwert ausbezahlt. Im Übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.</p>
<p>4. Genossenschaftskapital, Haftung, Nachschusspflicht</p>
<p>§ 11 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je CHF 100.00. Der Verwaltungsrat kann Zertifikate ausstellen.</p>
<p>§ 12 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen, insbesondere besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung, Defizit- oder Investitionsbeiträge zu leisten.</p>
<p>5. Organisation</p>
<p>§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Generalversammlungb) der Verwaltungsratc) die Geschäftsleitungd) die Revisionsstelle
<p>A. GENERALVERSAMMLUNG</p>
<p>§ 14 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.</p> <p>Sie hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.</p>
<p>§ 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Die Begehren sind begründet an den Verwaltungsrat zu richten.</p> <p>Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat zu erfolgen. Für die Einladung gilt § 14 sinngemäss.</p>
<p>§ 16 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidium des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet.</p>
<p>§ 17 Anträge von Mitgliedern sind dem Verwaltungsrat spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p>
<p>§ 18 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (<i>mit Ausnahme der Delegierten der Gemeinden</i>), des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle;b) Die Genehmigung des Protokolls und des Geschäftsberichtesc) Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichtes der Kontrollstelle;d) Die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinnes im Rahmen von § 3 lit. c;e) Die Entlastung des Verwaltungsrates und die Genehmigung des <i>Spesen- und Aufwandsreglements</i> des Verwaltungsrats;f) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken. Genehmigung von Bauprojekten, die über den Erhalt der bestehenden Bausubstanz hinausgehen;

<p>g) Erledigung von Rekursen (§ 6 Abs. 2); h) Änderung von Statuten; i) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates und von Mitgliedern sowie über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte; j) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren.</p>
<p>§ 19 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied der Genossenschaft mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bevollmächtigte können nicht mehr als ein Mitglied der Genossenschaft vertreten.</p>
<p>§ 20 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>B. VERWALTUNGSRAT</p>
<p>§ 21 Der Verwaltungsrat besteht aus <i>sieben bis elf</i> Personen. <i>Drei bis fünf Personen</i> vertreten die Gemeinden (vgl. §2 Abs. 2 lit. a). Die evangelische und die katholische Kirchengemeinde Weinfelden können zusammen eine Vertretung delegieren. <i>Die Entsendung dieser Vertreter ist Sache dieser Gemeinden. Im Verwaltungsrat sollen nach Möglichkeit Personen mit einer Fachkompetenz in Finanzen, Gesundheitspolitik, Bau- oder Personalwesen Einsitz haben. Die Amtsduer soll mit der Amtsduer der Gemeinde-Exekutive übereinstimmen.</i> Das Präsidium des Verwaltungsrates ist zugleich das Präsidium der Genossenschaft. Es vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 22 Dem Verwaltungsrat stehen nebst den ihm gemäss Statuten zugewiesenen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genehmigung des Betriebsbudgets, der Taxordnung und der Mietzinse; Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Generalversammlung; Erlass der für den Betrieb notwendigen Reglemente. Bezeichnung der für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Bezeichnung; Wahl der Geschäftsleitung.
<p>§ 23 Der Verwaltungsrat wird vom Präsidium <i>mindestens zwei Mal pro Jahr</i> einberufen, wobei das Budget bis Ende November zu behandeln ist und die Rechnung bis Ende Mai zu Handen der Generalversammlung zu verabschieden ist.</p>
<p>§ 24 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte <i>aller</i> Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>
<p>§ 25 Der Verwaltungsrat kann einzelne Geschäfte an einen Fachausschuss oder an Dritte übertragen. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Ausschüsse ist Protokoll zu führen. Der Verwaltungsrat oder Ausschüsse können ihre Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen, wobei in solchen Fällen Einstimmigkeit bestehen muss, andernfalls das Geschäft an der nächsten Verwaltungsratssitzung behandelt wird.</p>

<p>In dringenden Fällen können mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats mit Zustimmung der Geschäftsführung oder eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats Dringlichkeitsbeschlüsse fällen.</p>
<p>C. GESCHÄFTSLEITUNG</p>
<p>§ 26 Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und den Bereichsleitungen. Sie führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft.</p> <p>Die Geschäftsleitung nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.</p> <p><i>Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat mittels eines internen Kontrollsysteams periodisch über den Geschäftsverlauf.</i></p>
<p>§ 27 Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.</p>
<p>§ 28 <i>Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Weitere Mitglieder der Geschäftsleitung können beigezogen werden.</i></p>
<p>D. REVISIONSSTELLE</p>
<p>§ 29 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. <i>Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den entsprechenden Antrag.</i></p>
<p>§ 30 <i>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen Prüfungsbericht zu Handen des Verwaltungsrats.</i></p>
<p>6. Rechnungsjahr</p>
<p>§ 31 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 32 Die Rechnung muss bis spätestens Ende März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorgelegt werden.</p>
<p>7. Statutenänderung / Auflösung</p>
<p>§ 33 Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Genossenschaft hin vorgenommen werden.</p> <p>Für die Änderung der Statuten bedarf es 2/3 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>§ 34 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung des einbezahlten Betrages auf die Anteilscheine einen Überschuss, so wird dieser durch Beschluss der Generalversammlung steuerbefreiten gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielbestimmung zugeführt.</p>

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.06.2025 von den Genossenschafterinnen und Genossenschafter einstimmig genehmigt und ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2013.